

II-3197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
XI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 4556-Pr.2/1969

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien 21. Jänner 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

1484 /A.B.
ZU 1484 /J.
Präs. am 23. Jan. 1970

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 27. November 1969, Nr. 1484/J, betr. Familienlastenausgleich, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Familienbeihilfen sind sowohl zum 1. Jänner 1967 als auch zum 1. Jänner 1968 wesentlich erhöht worden. Beide Erhöhungen zusammen betragen für das erste und zweite Kind je 40 S und für jedes weitere Kind je 50 S monatlich. Dies entspricht einer Steigerung von 18-25%. Außerdem sind durch das am 1. Jänner 1968 in Kraft getretene Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Anspruchsvoraussetzungen wesentlich verbessert worden. Ich darf hier die Erhöhung der Altersgrenze für studierende Kinder auf das vollendete 27. Lebensjahr und die Erhöhung des Grenzbetrages für die eigenen Einkünfte des Kindes auf 1000 S monatlich anführen. Diese Verbesserungen und die Leistungserhöhungen haben einen bedeutenden finanziellen Aufwand erfordert, der im Jahre 1968 zu einem Abgang in der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen führte.

Soweit in den Bundesvoranschlägen für 1969 und 1970 die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen Überschuß ausweist, muß ich darauf verweisen, daß nach § 40 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen jeweils einen halben Jahresaufwand an Beihilfen betragen sollen. Die Mittel des Reservefonds betragen zum 31. Dezember 1968: 2.312 Mio.S. Der Aufwand an Familien- und Geburtenbeihilfen wird im Jahre 1969 rd. 7.000 Mio.S erreichen. Auf die gesetzlich vorgesehene Sollreserve (3.500 Mio.S) fehlt demnach ein Betrag von annähernd 1.200 Mio.S. Die Überschüsse der Jahre 1969 und 1970 sind daher zur Auffüllung des Reservefonds auf den gesetzlich vorgesehenen Stand bestimmt.

Die letzten Preiserhöhungen bei einigen Grundnahrungsmitteln sind meines Erachtens kein zwingender Grund für eine Erhöhung der Familienbeihilfen. Diese Preiserhöhungen konnten in derart engen

Grenzen gehalten werden, daß sie sich in dem Verbraucherpreisindex mit nur knapp über 0.12 Prozentpunkten auswirken werden. Bei der Festsetzung dieser Preiserhöhungen wurde gerade darauf Bedacht genommen, daß keine stärkere Belastung der Familien eintritt.

Eine Dynamisierung der Familienbeihilfen hat der Nationalrat bereits bei der Beschlußfassung über das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgelehnt. Ich erachte eine Dynamisierung auch nicht für zweckmäßig, weil die Familienbeihilfen in der Regel nicht perzentuell, sondern weitgehend in gleicher Höhe für jedes Kind erhöht werden. Eine Dynamisierung könnte auch sonstige Verbesserungen oder notwendige strukturelle Änderungen verhindern. Ich darf aber darauf verweisen, daß die Familienbeihilfen bisher auch ohne gesetzliche Dynamisierung ständig und in einem Ausmaß erhöht worden sind, das auch im Falle einer Dynamisierung nicht günstiger gewesen wäre.

Der Bundesminister:

